

schlag gebracht hat, so sind dies nur solche, welche einerseits von den Behörden und den Handels- und Gewerbekammern, von denen die Regierung Gutachten eingeholt hat, in ziemlich übereinstimmender Weise gewünscht werden, die aber andererseits der künftigen Bundesgesetzgebung voraussichtlich nicht widersprechen werden, oder Gegenstände betreffen, welche ohnehin der Specialgesetzgebung werden überlassen bleiben, z. B. die Organisation der Handels- und Gewerbekammern.

Zu den einzelnen Paragraphen ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Das jetzige Gewerbegesetz enthält in § 1 alle diejenigen gewerbmäßigen Beschäftigungen, auf welche dasselbe keine Anwendung erleidet. Darunter befindet sich auch: „der Handel mit den dem landesherrlichen Salzverkaufsrechte unterliegenden salinischen Producten.“ Nachdem jedoch der Salzverkauf freigegeben worden, so soll derselbe künftig den Bestimmungen des Gewerbegesetzes unterliegen und ist deshalb die zeitherige Befreiung aus § 1 zu streichen.

Die im zweiten Absatze bezeichneten Unternehmungen, auf welche künftig, um auch ihnen die Theilnahme an der allgemeinen Vertretung der gewerblichen Interessen in den Handels- und Gewerbekammern zu ermöglichen, der achte Abschnitt Anwendung erleiden soll, haben in der zweiten Kammer noch insofern eine Erweiterung erfahren, als das Wort: „Dampfschiffahrtsunternehmungen“ verwandelt worden ist in: „Schiffahrtsunternehmungen.“

Mehrere Handelskammern hatten beantragt, noch einige der in § 1 ausgenommenen Gewerksbetriebe, z. B. Eisenbahn, Schiffahrt, Bergbau, ganz wegzulassen. Die Regierung ist nicht darauf eingegangen und hat dies in den Motiven zur Genüge begründet.

Der Apotheker und Droguist F. K. Lohse in Zwickau hat in einer an die Ständeversammlung gerichteten Petition darauf angetragen, daß unter Aufhebung des Concessionswesens jedem geprüften Apotheker das Recht der freien Niederlassung zu Begründung einer Apotheke ertheilt werde, und daß alle Gesetze und Verordnungen, die sich auf den Verkauf der sogenannten Arzneiwaaren beziehen, einer Revision im Sinne der Freiheit unterworfen werden möchten.

Die Deputation ist jedoch mit dem Beschlusse der zweiten Kammer einverstanden, daß auf diese Petition bei Gelegenheit der vorliegenden Novelle nicht einzugehen ist, da dies ein tieferes Eingehen auf die ganze Medicinalgesetzgebung voraussetzt, auch die Frage wegen Entschädigung der dormalen privilegierten Apotheken berührt würde.